

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reiseverträge der Hannover 96 Sales & Service GmbH & Co. KG

Sehr geehrter Reisegäste, bitte beachten Sie die folgenden Hinweise und Bedingungen, die das Vertragsverhältnis zwischen Hannover 96 und Ihnen für Reiseverträge im Sinne der §§ 651 a ff BGB regeln und die Sie mit Ihrer Buchung anerkennen. Sie werden damit ausführlich darüber unterrichtet, welche Leistungen wir erbringen, welche Ansprüche Sie haben und welche Pflichten Sie uns gegenüber haben.

1. Anmeldung, Reisebestätigung

1.1 Mit Ihrer Anmeldung bieten Sie der Hannover 96 Sales & Service GmbH & Co. KG als Reiseveranstalterin, den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder per E-Mail geschehen. Der Reisevertrag gilt erst dann als verbindlich, wenn Ihnen die Buchung und der Preis der Reise schriftlich oder per E-Mail bestätigt wurde.

1.2 Für die vertraglichen Verpflichtungen auch anderer durch sie angemeldeten Personen haften auch Sie persönlich neben den von Ihnen angemeldeten Teilnehmern für deren Pflichten aus dem Reisevertrag, sofern sie erklärt haben, für deren vertraglichen Verpflichtungen einzustehen.

1.3 Sie erhalten bei Vertragsschluss oder unverzüglich danach die Reisebestätigung ausgehändigt, die alle wesentlichen Angaben über die von Ihnen gebuchten Reiseleistungen enthält, sofern sich diese Angaben nicht aus dem Reiseprogramm ergeben. Weitergehende Hinweise, die in der Reisebestätigung enthalten sind, wie z.B. Einreise- und Durchreisebestimmungen, Impf- und sonstige Gesundheitsbestimmungen etc., sind zusätzlich durch Sie unbedingt zu beachten.

1.4 Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von dem Inhalt der Reiseanmeldung ab, so liegt ein neues Angebot vor. An dieses neue Angebot ist Hannover 96 zehn Tage gebunden. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn Sie innerhalb von zehn Tagen schriftlich oder per E-Mail die Annahme erklären.

2. Bezahlung des Reisepreises / Sicherungsschein

2.1 Bei Vertragsschluss ist gegen Aushändigung eines Sicherungsscheins eine Anzahlung auf den Reisepreis zu leisten. Mit diesem Sicherungsschein werden Sie gegen Schäden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz des Veranstalters abgesichert. In einem solchen Fall erhalten Sie den gezahlten Reisepreis und eventuelle notwendige Aufwendungen für die vertraglich vereinbarte Rückreise erstattet (§ 651 k BGB). Sie haben in diesen Fällen bei Vorlage des Sicherungsscheins einen unmittelbaren Anspruch gegen die

HDI-GERLING Industrie Versicherung AG
HDI-Platz 1
30659 Hannover

2.2 Nach Aushändigung des Sicherungsscheins und Zugang der Reisebestätigung wird eine Anzahlung in Höhe von zwanzig Prozent (20 %) des Reisepreises fällig, soweit nicht im Einzelfall zwischen uns etwas anderes vereinbart ist. Weitere Zahlungen werden zu den vereinbarten Terminen, die Restzahlung spätestens bei Aushändigung oder Zugang der Reiseunterlagen fällig.

2.3 Gemäß § 651 k VI 2 BGB bedarf es keines Sicherungsscheines gemäß Ziffer 2.1 dieser AGB für Reisen, die nicht länger als 24 Stunden dauern, keine Übernachtung beinhalten und nicht den Preis

von 75 Euro übersteigen. Für derartige Reisen ist der Reisepreis spätestens bei Aushändigung oder Zugang der Reiseunterlagen fällig.

2.4 Ist der Reisepreis trotz angemessener Nachfristsetzung bis Reiseantritt nicht vollständig bezahlt, ist Hannover 96 berechtigt, den Vertrag zu kündigen und die in der jeweiligen Reiseausschreibung angegebenen Rücktrittsgebühren geltend zu machen. Sind keine Rücktrittsgebühren angegeben, steht Hannover 96 eine pauschale Entschädigung nach 5.2 dieser AGB zu. Das Recht, nach Maßgabe der §§ 281, 323 I BGB auch ohne Setzung einer angemessenen Nachfrist den Vertrag zu kündigen, bleibt unberührt. Hannover 96 ist dann, wenn ein über die vereinbarten Rücktrittsgebühren bzw. die pauschale Entschädigung hinausgehender Schaden vorliegt, berechtigt, diesen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

2.5 Im Reisepreis sind nicht diejenigen Kosten enthalten, die für etwaige zusätzliche Leistungen wie z. B. die Besorgung von Visa oder Reservierung von Leistungen außerhalb des vereinbarten Inhalts und Umfangs der Reise entstehen.

3. Leistungen und Besonderheiten

3.1 Leistungsumfang

Aus der Reisebeschreibung sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung ergeben sich Inhalt und Umfang der vereinbarten Leistungen. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Die in der Reisebeschreibung enthaltenen Angaben sind für Hannover 96 bindend. Hannover 96 behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Reise Ausschreibung, ausgenommen des Reisepreises, zu erklären.

3.2 Flüge

Wird zusätzlich zu einer Pauschalreise eine Beförderungsleistung durch eine Luftverkehrsgesellschaft erbracht, die Hannover 96 anbietet und separat berechnet und wird in der Reisebeschreibung sowie in der Reisebestätigung ausdrücklich und eindeutig hierauf hingewiesen, so vermittelt Hannover 96 in soweit Fremdleistungen. Soweit Hannover 96 danach eine Beförderungsleistung nur vermittelt, haftet Hannover 96 auch nicht für die ordnungsgemäße Erbringung der Beförderungsleistung selbst, sondern nur für die ordnungsgemäße Vermittlung. Eine Haftung wegen nicht ordnungsgemäßer Erbringung der Beförderungsleistung richtet sich nach den Beförderungsbestimmungen der jeweiligen Luftfahrtverkehrsgesellschaft

3.3 Reiseverlängerung

Nach Absprache mit Hannover 96 ist eine Verlängerung ihres Aufenthaltes am Zielort nur dann möglich, wenn entsprechende Unterbringung- und Rückflugmöglichkeiten vorhanden sind. Alle Kosten für die Verlängerung sind vor Ort zu zahlen. Zu beachten sind die tariflichen Bedingungen des Flugscheins.

4. Leistung- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von Hannover 96 nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur zulässig, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

4.3 Hannover 96 ist verpflichtet, Sie über Leistungsänderungen oder Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird Hannover 96 eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

4.4 treten bei Reiseverträgen, bei denen zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Reiseternin mehr als vier Monate liegen, nach Vertragsschluss Kostenerhöhungen durch erhöhte Beförderungskosten (zum Beispiel Treibstoffkosten), erhöhter Hafen-oder Flughafengebühren oder ähnliche Änderungen oder eine Änderung der für die betreffenden Reise geltenden Wechselkurse ein, so behält Hannover 96 sich vor, den vereinbarten Reisepreis entsprechend zu erhöhen.

Der Umfang einer Reisepreiserhöhung errechnet sich bei erhöhten Beförderungskosten und erhöhten Hafen-oder Flughafengebühren, in dem alle vorgenannten zusätzlichen Kosten, die dem Transportmittel eindeutig zugeordnet werden können, durch die Zahl der Personen, die mit dem Transportmittel transportiert werden können (Transportkapazität), geteilt werden. Der sich so ergebende Betrag bestimmt die Höhe der Reisepreiserhöhung pro Person. Bei einer Änderung der Wechselkurse bestimmt sich der Umfang der Reisepreisänderung danach, in welchem Umfang die Wechselkursänderung für Hannover 96 die Erbringung der Reiseleistung verteuert. Eine Gewinnerhöhung zu Gunsten von Hannover 96 aufgrund einer Reisepreisänderung ist nicht zulässig.

Eine Reisepreisänderung erfolgte, in dem Hannover 96 Ihnen spätestens einundzwanzig Tage vor Reiseantritt die Reisepreisänderung mitteilt. Zu einem späteren Zeitpunkt sind Reisepreisänderungen nicht zulässig. Falls Preiserhöhungen mehr als 5 % betragen, sind Sie berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten.

5. Rücktritt und Umbuchung durch den Reisenden

5.1 Für Reisen, die den Besuch eines Heimspiels von Hannover 96 beinhalten, ist zu beachten, dass der konkrete Spieltag erst kurzfristig festgelegt wird, da das Spiel von der zuständigen Institution wie zum Beispiel DFB, DFL, UEFA um einen Tag verlegt werden kann. In einem solchen Fall ist eine kostenlose Stornierung aufgrund der kurzfristigen Ansetzung bzw. Spielverlegung grundsätzlich nicht möglich.

Im übrigen können Sie jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Es wird empfohlen unter Angabe der Buchungsnummer/Rechnungsnummer den Rücktritt schriftlich zu erklären. Sie sind dann verpflichtet, bereits ausgehändigte Reiseunterlagen zurückzugeben. Hannover 96 ist berechtigt, eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch die anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbes zu verlangen. Hannover 96 ist berechtigt, eine Rücktrittspauschale geltend zu machen, die (soweit kein Ersatz-Reiseteilnehmer gestellt wird) pro Person in Prozent des auf sie entfallenden Reisepreises wie folgt berechnet wird:

bei einem Rücktritt

bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 15 % mindestens jedoch 25 Euro

ist zum 22. Tag vor Reisebeginn 20 %

bis zum 15. Tag vor Reisebeginn 30 %

bis zum 7.Tag vor Reisebeginn 45 %

vom 6.Tag bis zum letzten Werktag vor Reisebeginn 75 %

am Tag des Reiseantritt, bei Nichterscheinen und Stornierung nach Reisebeginn 90 %.

Bei Reisen, die mit dem Kauf von Eintrittskarten verbunden sind

bis zum zweiundzwanzigsten Tag vor Reisebeginn 30 %, mindestens fünfundzwanzig Euro

ab einundzwanzigsten Tag vor Reisebeginn 80 %

nach interner Buchung oder Versand der Tickets 90 %.

Für Eintrittskarten, die von Hannover 96 beim Leistungsträger nicht storniert war sind, gelten separate Regelungen. Diese Tickets sind auch für den Reisenden von Hannover 96 nicht storniert war.

Entsprechend fallen bei Eintrittskarten für Theater oder Musicalveranstaltungen etc. Stornokosten in Höhe von 100 % an.

5.2 Eine Umbuchung bzw. Abänderung der Reiseanmeldung kann auf ihren Wunsch hin von Hannover 96 vorgenommen werden. Als Umbuchung gelten ab Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reisezieles, der Unterkunft oder der Beförderung dafür werden von Hannover 96 30 Euro pro Person erhoben.

5.3 Bis zum Reisebeginn kann von Ihnen eine Ersatzperson gestellt werden. Hannover 96 kann dem Eintritt der Ersatzperson widersprechen, wenn diese den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

Wenn an ihre Stelle eine Ersatzperson tritt, so haften Sie und die von Ihnen gestellte Ersatzperson Hannover 96 gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und für die durch den Eintritt der Ersatzperson eventuell entstehenden Mehrkosten.

Rücktritts- und Umbuchungsgebühren sind sofort zur Zahlung fällig.

5.4 Hannover 96 empfiehlt den Abschluss einer Reise- Rücktrittskosten Versicherung, für den Fall, dass eine solche nicht bereits im Reisepreis enthalten ist.

6. Rücktritt und Kündigung durch Hannover 96

6.1 Hannover 96 kann nach Reiseantritt den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Reise, trotz einer entsprechenden Abmahnung, vom Reisenden nachhaltig gestört wird. Das gleiche gilt bei vertragswidrigem Verhalten in erheblichem Maße trotz einer vorherigen Abmahnung. Dabei behält Hannover 96 den Anspruch auf den vollen Reisepreis. Eventuell entstehenden Mehrkosten für die Rückbeförderung bzw. den Rücktransport trägt der Störer selbst. Hannover 96 wird jedoch die ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile auf die Kosten anrechnen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommene Leistungen erlangt werden einschließlich eventueller Erstattungen durch die Leistungsträger.

6.2 Hannover 96 kann bei Nichterreichen der ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl fünf bis sieben (5-7) Tage vor Reiseantritt von der Reise zurücktreten, wenn in der Reiseausschreibung für die betreffende Reise ausdrücklich auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird.

Hannover 96 informiert die Reisenden selbstverständlich unverzüglich, sofern zu einem früheren Zeitpunkt bereits ersichtlich wird, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann. Die Rücktrittserklärung wird Ihnen dann unverzüglich zugeleitet. Der Reisepreis wird ebenfalls unverzüglich zurückerstattet.

7. Weitere Kündigungsmöglichkeiten

7.1 Sollte die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt, zum Beispiel durch Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen aber auch durch Streikmaßnahmen Dritter oder Verwaltungsakte und sonstiger Ereignisse, die sich der Kontrolle von Hannover 96 entziehen, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt werden, kann sowohl Hannover 96 als auch der Reisende den Reisevertrag kündigen. Hannover 96 zahlt dann den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Für bereits erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen, für die Hannover 96 Anzahlungen geleistet hat, die jedoch nicht zurückfordern wahr sind, kann Hannover 96 eine angemessene Entschädigung verlangen.

7.2 Sofern die Kündigung nach Antritt der Reise erfolgt, ist Hannover 96 verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere für den Rücktransport der Reisenden Sorge zu tragen, sofern dies vertraglich vereinbart oder gesetzlich zwingend erforderlich ist. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung der Reisenden tragen Hannover 96 und die Reisenden je zur Hälfte. Darüber hinaus entstehende Mehrkosten haben die Reisenden selbst zu tragen.

8. Gewährleistung

8.1 Abhilfe

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so können Sie Abhilfe verlangen. Hannover 96 kann als Reiseveranstalter die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert. Hannover 96 kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird.

8.2 Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangt werden (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit der Reisende es schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

8.3 Kündigung

Wird die Reise infolge eines mangels erheblich beeinträchtigt und leistet Hannover 96 als Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Hierzu wird die Schriftform empfohlen. Der Reisende schuldet dann Hannover 96 als Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises.

9. Haftung

Gemäß § 651f BGB kann unbeschadet des Rechts auf Minderung oder Kündigung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Schadenersatz verlangt werden, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den Hannover 96 nicht zu vertreten hat.

9.1 Haftungsumfang

Hannover 96 haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für

- die gewissenhafte Reisevorbereitung;
- die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
- die Richtigkeit der Beschreibung alle angegebenen Reisedienstleistungen, sofern Hannover 96 nicht gemäß Ziffer 3.1 vor Vertragsschluss eine Änderung erklärt hat. Es wird jedoch keine Haftung für Angaben in zum Beispiel Hotel- und Ortsprospekten, auf deren Entstehung Hannover 96 keinen Einfluss hat, übernommen, sofern auf diesen Umstand vor Abgabe der Reiseanmeldung durch den Reisenden hingewiesen wurde.
- Die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen;
- ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen

9.2 Haftungsbeschränkung

9.2.1 Sofern einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist die vertragliche Haftung von Hannover 96 für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder allein darauf beruht, dass für den entstandenen Schaden allein ein von Hannover 96 eingesetzter Leistungsträger verantwortlich ist (§ 651h I BGB).

9.2.2 Schadensersatzansprüche aus Delikt sind -wenn der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht-bei Sachschäden auf 4000 € (viertausend Euro) je Person und Reise beschränkt. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Dem Reisenden wird in diesem Zusammenhang in eigenem Interesse der Abschluss einer Reiseunfall-und Reisegepäckversicherung empfohlen, um derartige Risiken abzudecken.

9.2.3 Ein Schadensersatzanspruch gegen Hannover 96 für Sachen-und Personenschäden besteht abweichend von 9.2.1 und 9. 2.2 nicht bzw. ist insoweit beschränkt, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringende Leistung anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist (§ 651h II BGB). Dies gilt nicht, wenn und soweit Hannover 96 wegen eines Auswahl-oder Überwachungsverschuldens für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich ist.

9.2.4 Bei grenzüberschreitender Luftbeförderung regelt sich die Haftung von Hannover 96 als vertraglicher Luftfrachtführer nach den Bestimmungen des Warschauer Abkommens in der Fassung von Den Haag, Guadalajara und der nur für Flüge nach USA und Kanada geltenden Montrealer Vereinbarung.

9.2.5 Hannover 96 haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die nicht Bestandteil der von Hannover 96 zu erbringenden Reiseleistungen sind, sondern lediglich als Fremdleistung vermittelt werden.

9.3 Mitwirkungspflicht

Jeder Reisende ist verpflichtet, im Falle von Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

Beanstandungen sind an Ort und Stelle unverzüglich der Reiseleitung mitzuteilen. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Kommt der Reisende dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so steht ihm kein Anspruch auf Minderung zu.

Insbesondere ist zu beachten, dass Reiseleiter nicht berechtigt sind, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen.

10. Ausschluss von Ansprüchen

10.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise sind innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum bei Hannover 96 geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber Hannover 96 unter der vorstehend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur noch geltend gemacht werden, wenn der Reisende ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war.

10.2 dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäcksschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen. Diese sind binnen sieben Tagen bei Gepäckverlust oder Beschädigung, binnen einundzwanzig Tagen bei Gepäcksverspätung nach Aushändigung, zu melden.

11. Verjährung

11.1 Gemäß dem Reisevertragsrecht, §§ 651c bis 651f BGB, verjähren Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch Hannover 96 als Reiseveranstalter oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche

auf Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Hannover 96 beruhen.

11.2 Alle übrigen Ansprüche des Reisevertragsrechtes (§ § 651c des 651f BGB) verjähren in einem Jahr.

11.3 Die Verjährung nach den Ziffern 11.1 und 11.2 dieser AGB beginnt mit dem Tag, an dem die Reise vertragsgemäß enden sollte.

12. Reiseversicherungen

Hannover 96 empfiehlt Ihnen den Abschluss einer Reisegepäck-, Reiseunfall-, Reisekranken- und Reisehaftpflichtversicherung. Diese Versicherungen erhalten Sie einzeln oder zusammen auch auf ausdrücklichen Wunsch über Hannover 96.

13 Pass-, Visa-, und Gesundheitsbestimmungen

13.1 Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, machen wir über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Vertragsabschluss aufmerksam. Angehörige anderer Staaten dürfen wir bitten, sich an das zuständige Konsulat zu wenden.

Mit den Reiseunterlagen und durch die Reisebeschreibung werden alle wesentlichen Informationen über die für die Reise notwendigen Formalitäten erteilt. Diese Informationen sind unbedingt zu beachten, denn jeder Reisende ist für die Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verantwortlich. Alle Kosten und Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zulasten des Reisenden, es sei denn, dass sie durch eine schuldhaft falsche Information von Hannover 96 verursacht wurde.

13.2 Der Reisende sollte sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig informieren; gegebenenfalls sollte ärztlicher Rat zu Thrombose- und anderen Gesundheitsrisiken eingeholt werden. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinisch erfahrenen Ärzten, Tropenmedizinern, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird verwiesen..

14 Allgemeine Hinweise

14.1 Hannover 96 behält sich die Berichtigung von Druckfehlern und offensichtlichen Rechenfehlern vor.

14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollten diese Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

15.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15.2 für Klagen von Hannover 96 gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend. Soweit dieser Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist Hannover ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

Für Klagen gegen Hannover 96 gilt der Sitz des Reiseveranstalters als vereinbart.